This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bd. Aug. 1905

HARVARD LAW LIBRARY.

Received March 10, 1904

July 8
9
C

Der Rechtsunterricht

und

das bürgerliche Gesetzbuch.

Auf Grundlage der Beschlüsse

der

Eisenacher Konferenz

der Deutschen Rechtslehrer vom 23. März 1896.

Von

Otto Fischer.

Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1896.

GER.
907
FIS

Rec. Mar. 10, 1904.

BK 220

I. Vorbemerkung.

Allen, welche das Glück hatten, an der Eisenacher Conferenz der deutschen Rechtslehrer am 23. März d. J. theilnehmen zu können, werden die dort erlebten Stunden unvergeßlich sein. 65 Professoren der Jurisprudenz von 19 deutschen Universitäten (nur die Reichsuniversität Straßburg war nicht vertreten) hatten sich zusammengefunden zu ernster Berathung nicht minder wie zu zwangslosem geselligen Zusammensein. Ein herrliches Frühlingswetter verschönte den Tag, sodaß mancher Theilnehmer zwischendurch und hinterher zu einem freilich etwas vorzeitigen Ausfluge in den herrlichen Thüringer Wald verlockt wurde. Noch mehr aber befriedigte die innere Harmonie. Nicht als ob es in dieser Versammlung an ernsten Gegensätzen inbezug auf religiöse, politische und wissenschaftliche Grundanschauungen und hinsichtlich wichtiger Fragen des akademischen Lebens gefehlt hätte.

Aber alle Theilnehmer umschlang ein gemeinsames Band hoher gesellschaftlicher Auffassung wahren wissenschaftlichen Sinnes und glühenden Eifers für das Recht und den Beruf des Rechtslehrers. Daraus ergab sich dies ungetrübte, heitere Zusammensein, welches den Tag so erquickend machte. Daraus entsprang aber auch das vom glücklichsten Erfolge gekrönte Streben, über Meinungsverschiedenheiten im einzelnen hinaus für alles Erhebliche und Nothwendige völlige Uebereinstimmung der Anschauungen zu erreichen.

Freilich handelte es sich um die wichtigste Frage, welche wohl jemals dem juristischen Lehrkörper unserer Hochschulen gestellt ist. Mit dem Inkrafttreten des erhofften Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich muß sich eine gewaltige Aenderung des bisherigen Rechtsunterrichts vollziehen. Die Umgestaltung betrifft freilich zunächst nur das Privatrecht und läßt daher die Fächer

des öffentlichen Rechts grundsätzlich unberührt. Aber das Privatrecht bildet schon seinem Umfange und seiner Bedeutung nach den größten und wichtigsten Theil des juristischen Studiums. Und vor allem ist es alte Gewohnheit, wichtige Fragen der allgemeinen Rechtslehre dem Privatrechtsstudium anzugliedern, dessen Methode zugleich vielfach für die Methodik des öffentlichen Rechts vorbildlich gewesen ist und, freilich nicht ohne erhebliche Einschränkungen, von Einfluß bleiben muß. Daher ist es auch ganz erklärlich, daß sich in Eisenach auch zahlreiche Lehrer nicht nur des, mit dem Privatrecht in enger Verbindung stehenden Proceßrechts, sondern auch der übrigen publicistischen Disciplinen einfanden und mit ebenso großem Interesse wie Erfolge an der Berathung sich betheiligten. Manchem mag die Conferenz verfrüht erscheinen. In den Kreisen der deutschen Regierungen denkt man aber anders darüber. Schon im Laufe des Wintersemesters erhielten viele juristische Facultäten vonseiten ihrer Regierungen die Aufforderung, sich über die künftige Gestaltung des Rechtsunterrichts gutachtlich zu äußern. Und da war es ein äußerst glücklicher Gedanke, vor dieser Berichterstattung den Versuch zu wagen, sich über die inbetracht kommenden Gesichtspunkte auszusprechen und womöglich zu einigen. Auch den betheiligten Regierungen kann diese nur erwünscht sein. Der Spruch concordia res crescunt dürfte hier mehr am Platze sein als das divide et impera. Nur wenn alle Staatsverwaltungen und Rechtslehrer einmüthig demselben großen Ziele zustreben, läßt sich Großes erreichen. Die Hauptfrage ist: In welcher Weise soll der im künftigen Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltene Rechtsstoff zum Gegenstand von Vorlesungen gemacht werden?

II. Vorlesungen und Uebungen.

Man könnte freilich auch noch die Vorfrage aufwerfen: Sollen überhaupt noch Vorlesungen gehalten werden? Denn es sind schon, wenn auch nur leise und verschämt, Andeutungen hervorgetreten, nach denen man glaubt, die theoretisch-systematischen Vorlesungen ganz entbehren und durch systemlose Behandlung von Rechtsfällen in sogen. juristischen Kliniken ersetzen zu können.

Man kann sich dafür auch auf das Vorbild der Mediciner berufen. Vor mir liegt das Vorlesungsverzeichniß einer angesehenen medicinischen Facultät für das Sommersemester 1896. Von den acht officiellen Klinikern der Facultät halten vier überhaupt keine theoretische Vorlesung mehr, drei halten je ein einstündiges theoretisches Publicum über einen speciellen Punkt, während ein letzter eine zweistündige systematische Vorlesung hält. Die systematisch-theoretische Vorlesung in den eigentlich medicinischen Fächern, welche noch vor wenigen Jahren einen breiten Raum in dem Lehrplane einnahm, hat fast aufgehört zu existiren. Im übrigen handelt es sich nur um die Klinik und praktische Uebungen. Das maßgebende Urtheil darüber, ob diese Erscheinung einen Fortschritt oder einen Rückschritt für die Heilkunde bedeutet, muß den Fachleuten überlassen bleiben. Vom allgemein-wissenschaftlichen Standpunkte aus darf man aber fragen, ob die Medicin nicht damit aus dem Kreise der Wissenschaften ausscheidet und ausschließlich zu einer Kunst wird. Der bisher gültige Sprachgebrauch versteht doch unter einer Wissenschaft nur einen solchen Inbegriff von Wahrheiten, der mittelst der Begriffe zu einem Ganzen verbunden ist, welches dem betreffenden Zweige der menschlichen Thätigkeit oder der Natur entspricht. (Vgl. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften S. 5). Gerade in der systematischen Zusammenfassung, mittelst deren der wissenschaftliche Arbeiter zum Herrn des Stoffes wird, sah man bisher das unterscheidende Merkmal der Wissenschaft gegenüber einer unwissenschaftlichen, lediglich auf Stoffzuführung gerichteten Lehre, deren Schüler ewig Sclaven der Theorie bleiben.

Demgegenüber wird sich die Medicin freilich darauf berufen können, daß doch die propädeutischen Fächer, insbesondere Anatomie und Physiologie, außerdem auch Hygiene und pathologische Anatomie nach wie vor theoretisch-systematisch betrieben werden, sodaß es sich doch immerhin um eine auf wissenschaftlicher Grundlage betriebene Kunst handeln würde.

Diese Einrede würde aber dem Juristen nicht zur Seite stehen, da es für ihn analoge propädeutische Fächer nicht giebt. Mit der Aufgabe der theoretischen Vorlesungen würde jedenfalls die Jurisprudenz aus der Reihe der Wissenschaften ausscheiden. Sie würde wahrscheinlich auch keine Kunst mehr bleiben, sondern zu einem ganz öden handwerksmäßigen, wenn nicht maschinenmäßigen Betriebe herabsinken. Und den Schaden würde die Rechtspflege haben und unser gesammtes staatliches Leben.

Mit einem wahren Ingrimm habe ich kürzlich die Aeußerung eines Rezensenten gelesen, der über die theoretischen Civilproceßvorlesungen die Nase rümpft. Jedenfalls hat der Mann keine Ahnung von dem, was in den theoretischen Civilproceßvorlesungen vor sich geht. Denn wer diese Dinge kennt, für den ist es sofort klar, daß auf keinem Felde der Jurisprudenz die theoretische Vorbildung so nothwendig und so fruchtbar ist, wie grade auf diesem. Ohne vertiefte Einsicht in die Grundbegriffe des Proceßrechts mag man es zu einer gewissen formalistischen Routine bringen, zu einem wahren Civilpraktiker wird man nimmermehr. Und wer einerseits weiß, was der Praxis noththut, und andererseits den ja längst außer Geltung befindlichen römischen Civilproceß wirklich kennt, für den bedarf es keines Beweises, von welchem unschätzbaren praktischen Nutzen auch heute noch das Studium des römischen Civilprocesses ist. In Eisenach ist natürlich über die Frage, ob Vorlesungen oder nicht, kein Wort verloren. In dem Punkte waren alle Theilnehmer einig, wie auch unter den deutschen Universitätslehrern überhaupt darüber keine Meinungsverschiedenheit bestehen dürfte. Man hielt aber auch dafür, daß die sonst hervorgetretenen abweichenden Anschauungen kaum von beachtenswerther Seite kämen und deshalb eine Kundgebung nach dieser Hinsicht überflüssig sei. Ebenso wenig gab es aber auch verschiedene Ansichten über den Werth der die Vorlesungen begleitenden oder ihnen nachfolgenden praktischen Uebungen. Es giebt, nachdem nun auch Göttingen ein juristisches Seminar erhalten hat, keine juristische Facultät mehr, an der nicht eine

officielle Einrichtung für juristische Uebungen bestände. Thatsächlich bestehen solche Uebungen und vor allem die Praktika überall schon seit längeren Jahren. In Göttingen bestehen sie schon seit vielen Jahrzehnten, und es gelangten dort die Proceßpraktika durch Briegleb und Bergmann, die Pandectenpraktika durch Rudolf von Ihering zu besonderer Blüthe. Ich bemerke das besonders, weil, wie ich erst in Eisenach erfahren habe, aus meinen Bemerkungen in dem vor drei Jahren erschienenen Werke: „Die deutschen Universitäten, für die Universitätsausstellung in Chicago 1893 herausgegeben von Professor Lexis in Göttingen (I. S. 297) etwas anderes, freilich dort nicht Gesagtes, herausgelesen ist.

Die praktischen Uebungen auf der Universität sollen keineswegs dem praktischen Vorbereitungsdienst bei den Gerichten etwas vorwegnehmen oder ihn gar ersetzen. Aber sie sind nothwendig, einmal um dem Studirenden die vorgetragenen theoretischen Sätze zu veranschaulichen, in ihm lebendig zu machen, ihre Tragweite klar zu stellen und so eine tiefere Einsicht in das Wesen und die Bedeutung des Rechtes als einer praktischen Wissenschaft zu gewähren, sodann aber auch, um eine zusammenfassende Schulung für die Praxis dadurch zu erzielen, daß die Methode der Rechtsanwendung nicht blos gelehrt, sondern auch geübt wird. Heute im mündlichen Verfahren und bei der starken Beschäftigung der Gerichte kann das dem praktischen Vorbereitungsdienste nicht mehr überlassen bleiben. Heute ist der Referendar im ganzen auf sich selbst angewiesen. Bringt er Methode und Beobachtungsgabe mit, so wird ihm die Praxis unendlich Vieles bieten, von dem er bis dahin keine Ahnung hat und das ihn in seiner weiteren Ausbildung unermeßlich fördert. Fehlt es aber daran, so wird er regelmäßig bis zum Ende der Vorbereitungszeit ein Stümper bleiben, der an den interessantesten Erscheinungen des Rechtslebens achtlos vorübergeht und nichts recht anzufassen versteht.

Ueber alle diese Dinge sind, wie gesagt, die deutschen Juristen, Theoretiker und Praktiker, wohl einig, und darum war darüber nichts zu sagen. Die praktischen Uebungen werden wachsen, blühen und gedeihen. Möge man aber nie die grenzenlose Thorheit begehen, durch sie die theoretischen Vorlesungen ersetzen zu wollen Nicht ganz so steht es mit einer anderen Art der Uebungen, der Quellenexegese.

Ein wirklich wissenschaftliches Studium des Rechtes setzt voraus, daß der Studirende sich nicht darauf beschränkt,

die in Vorlesungen und Lehrbüchern niedergelegten Ergebnisse der Forschung verstandesmäßig (gewiß nicht blos gedächtnißmäßig) sich anzueignen, sondern daß er auch gelehrt wird, selbst unmittelbar aus den Quellen des Rechts zu schöpfen. Und wenn, wie weiter unten darzulegen ist, nach wie vor das Rechtsstudium nicht blos mit dem geltenden, sondern auch mit dem vergangenen Recht zu thun haben wird, so muß es auch dabei bleiben, daß der Studirende an die Quellen des alten vaterländischen wie des recipirten römischen Rechts geführt wird, daß er im Stande ist, diese Quellen selbst zu lesen und aus ihnen die darin enthaltenen Rechtssätze zu entwickeln.

Auch in diesem Punkte sind nicht nur die Rechtslehrer, sondern alle wissenschaftlich denkenden Juristen einig. So hat einer unserer hervorragendsten Praktiker, dem zugleich Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik wirksamste Förderung verdanken, der Präsident der Justiz-Prüfungscommission in Berlin und ordentliche Honorarprofessor an der dortigen Universität, Dr. Stölzel, schon in einem am 10. Februar 1880 (J.-M.-Bl. S. 42) dem Justizminister erstatteten Berichte es auf das entschiedenste beklagt, daß die Gepflogenheit überhand nehme, die Rechtskenntnisse mehr aus den Lehrwerken als aus den Quellen zu entnehmen und das Quellenstudium zu vernachlässigen.

Gleichwohl ist die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Quellenauslegung in den Kreisen der Praxis nicht so allgemein wie die von der Unerläßlichkeit der Praktika, und deshalb lautet die dritte der eisenacher Thesen: „Auf Quellenexegese ist nach wie vor hervorragendes Gewicht zu legen.“

III. Vorlesungen über das bürgerliche Gesetzbuch.

Aber nun zurück zu unserer Hauptfrage: Wie sollen sich die Vorlesungen über das künftige Bürgerliche Gesetzbuch gestalten? Zweierlei ist denkbar. Man kann so verfahren, wie dieses bisher in den deutschen Ländern codificirten Rechts mit dem betreffenden particularen Gesetzbuch, dem preußischen Landrecht, dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch und dem code Napoléon beziehungsweise dem badischen Landrecht geschehen ist. Man begnügt sich mit einer anhangsweisen, kurzen übersichtlichen Vorlesung über die Codification, überläßt das weitere Studium derselben der praktischen Vorbereitungszeit und legt den Schwerpunkt des akademischen Studiums nach wie vor in das sog. gemeine deutsche Recht.

Oder aber. Man macht das Bürgerliche Gesetzbuch zum Mittelpunkt des Privatrechtsstudiums auch auf den Universitäten und widmet ihm die privatrechtliche Hauptvorlesung. Dann ist es freilich nothwendig, daß auch das sonstige neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch geltende Privatrecht, gleichviel ob es in privatrechtlichen Nebengesetzen des Reiches enthalten ist oder auf particularer Gestaltung beruht, dieser Vorlesung angeschlossen wird. Denn sonst würde die systematische Zusammenfassung des Privatrechts zu einer Einheit, welche, wie gezeigt wurde, die Grundbedingung aller Wissenschaftlichkeit ist, verloren gehen.

Von Urheberrecht (sog. geistigem Eigenthum), Bergrecht, Jagdrecht, Wasserrecht, Anerbenrecht, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Haftpflicht, Geld- und Sachwucher ist, um nur einiges Beliebige herauszugreifen, in dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht die Rede. Wie sollte es aber möglich sein, ein wirklich umfassendes und logisch begründetes System des geltenden Privatrechts aufzustellen, ohne diese wichtigen, interessanten und gerade das System beeinflussenden Dinge zu berücksichtigen?

Auch über diesen für die Zukunft wichtigsten Punkt kann grundsätzlich kaum ein Zweifel sein. Wenn bisher in Deutschland das gemeine uncodificirte Recht zum Mittelpunkt des Universitätsunter-

richts gemacht und die Codificationen in den Hintergrund gestellt wurden, so geschah das nur nothgedrungen, weil bisher die Codificationen particularrechtlich waren und daher auf andere Weise die Einheit der Rechtswissenschaft in Deutschland nicht erhalten werden konnte, welche die Grundbedingung der Blüthe der deutschen Jurisprudenz gewesen ist. Es wird ein unvergänglicher Ruhm für die deutschen Rechtsfacultäten bleiben, daß sie in den Zeiten der größten particularrechtlichen Zersplitterung an dem Begriffe des gemeinen deutschen Rechts festgehalten und so einen einheitlichen Rechtsunterricht gegeben haben, dem doch auch wohl ein bescheidener Antheil an der Förderung der politischen und rechtlichen Einigung des Vaterlandes zuzuschreiben ist.

Aber wer wollte es leugnen, daß dieser Zustand des Rechtsunterrichts auch große Uebelstände im Gefolge gehabt hat?

Zunächst war die Lehre des geltenden Privatrechts in zwei Vorlesungen geschieden, in die Pandecten und das deutsche Privatrecht. Erstere sollten die Rechtssätze römischen Ursprungs, letzteres das in Geltung gebliebene vaterländische Recht umfassen.

Aber so berechtigt die Scheidung vom Romanisten und Germanisten für die geschichtliche Erforschung des Rechts auch ist, da nun einmal unser Recht auf zwiespältiger, deutsch-römischer Wurzel beruht, und die völlige Beherrschung beider Quellenkreise eines Mannes Kraft übersteigt, für die Darstellung des geltenden Rechts blieb die Trennung ein Uebelstand. Der in die Praxis tretende gemeinrechtliche Jurist hatte es nicht gelernt, das praktisch von ihm anzuwendende Privatrecht, in dem noch dazu die particularrechtlichen Erscheinungen vielfach das gemeine Recht überwucherten, als eine systematische Einheit zu erfassen.

Dazu kam, daß von einer reinlichen Scheidung römischer und germanischer Sätze im geltenden Recht gar nicht die Rede sein kann, vielmehr manches deutsche Rechtsinstitut, z. B. die Testamentsvollstreckung, romanisirt ist, während römische Institute, z. B. die väterliche Gewalt, in Deutschland eine vollständige Umgestaltung erfahren haben. Wie tiefgehend diese Mischung gewesen ist, hat man auch heute noch keineswegs vollständig aufgeklärt.

Noch übler war die Lage für den jungen Juristen aus den codificirten Gebieten. Das Recht, das er auf der Universität so eingehend betrieben hatte, war ein ganz anderes, als das, welches er nunmehr anwenden mußte. Ja, nicht selten begrüßte ihn ein

längst allen wissenschaftlichen „Ballastes" lediger Amtsrichter mit den Worten: „Zunächst vergessen Sie einmal schleunigst alles, was Sie auf der Universität gelernt haben!"

Kein Wunder, daß durch diese Zustände der Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis erheblich gelockert wurde, zum Schaden beider. Die Praxis verlor hier und da die wissenschaftliche Grundlage, und die Theorie verfolgte nicht selten ihre Bahnen ohne alle Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Praxis.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches wird — zum ersten Male in der Geschichte — ein einheitliches Privatrecht für Deutschland gewonnen, das freilich vor der Hand noch manche Lücken aufzuweisen haben wird.

Die deutsche Praxis wird künftig in der Hauptsache dasselbe Privatrecht anwenden. Wie könnte die deutsche Theorie es wagen, für den künftigen Praktiker ein anderes Recht in den Mittelpunkt zu stellen, als eben dieses lebende und durch Theorie und Praxis in gegenseitiger Befruchtung weiter zu entwickelnde Recht? Etwas anderes ist nicht möglich, ohne nicht nur die Rechtspflege, sondern auch die Rechtswissenschaft und ihren gemeinsamen Gegenstand, das vaterländische Recht, auf das schwerste zu schädigen.

Mit zwingender Kraft weist auch das Beispiel aller Länder darauf hin, in denen unter der Geltung einer einheitlichen Codification eine Rechtswissenschaft blüht. Oesterreich, Frankreich und Italien, so sehr sie sich auch sonst in ihren Studieneinrichtungen unterscheiden, stimmen darin überein, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den Mittelpunkt des Privatrechtsunterrichts bildet.

Eine Modification läßt sich freilich unbedenklich machen. Das Handelsrecht, welchem sich das Wechselrecht anschließt, wird künftig noch mehr als heute ein Sonderrecht des Handelsstandes bilden. Es ist daher angängig, der Disciplin des Handelsrechts ihre besondere Stellung zu belassen, ohne die systematische Einheit des übrigen Privatrechts zu gefährden.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die vierte der eisenacher Thesen zu würdigen: „Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das gesammte bürgerliche Recht Deutschlands — mit Ausnahme des Handels- und Wechselrechts — als systematische Einheit zu lehren. Von der Verbindung des Rechts des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem übrigen Reichs- und Landesprivatrecht sind nach örtlichem und zeitlichem Bedürfniß der einzelnen Universitäten Ausnahmen zulässig."

Der Schlußsatz ist eine Concession an einige Dissentienten. Indessen war die Meinungsverschiedenheit keine grundsätzliche. In dem zu erstrebenden Ziele waren Alle einig. Nur hatten Einzelne Bedenken darüber, ob sich dieses Ziel mit den vorhandenen Kräften überall und sofort erreichen lasse. Solche Bedenken soll man aber nicht aufkommen lassen. Stecke man sich, wie dies bisher auf unseren Hochschulen jederzeit, überall und in allen Zweigen geschehen ist, das höchste Ziel und strebe man ihm muthig und mit Aufbietung aller Kräfte zu. Im großen und ganzen wird es dann auch erreicht werden, wenn auch hier und da und namentlich anfangs Unebenheiten und Unvollkommenheiten unvermeidlich sein werden. Eine Scheidung von Romanisten und Germanisten darf es künftig nur noch für die geschichtliche Forschung, nicht mehr aber für die Lehre des Reichsprivatrechts geben. Grundsätzlich sind die bisherigen Romanisten und Germanisten in gleicher Weise berufen, das ganze einheitliche Privatrecht des Deutschen Reiches zu lehren.

Ueber den Umfang und die nähere Gliederung dieser großen Vorlesung über das gesammte (Reichs- und Landes-) Privatrecht des Deutschen Reiches hat sich die eisenacher Conferenz mit Recht nicht ausgesprochen. In dieser Hinsicht wird man noch praktische Erfahrungen sammeln müssen, ehe man ein abschließendes Urtheil fällen kann. Einen gewissen Anhalt für den Umfang können uns die Einrichtungen in Oesterreich geben, wo man lange Uebung auf diesem Gebiete vor uns voraus hat und dessen Verhältnisse und Anschauungen uns gleichwohl näher stehen als die in Frankreich und in Italien.

In Oesterreich muß das österreichische Privatrecht in einer Vorlesung von mindestens 18 Wochenstunden gehalten werden, und diese Zahl wird auch für uns wohl das Minimum abzugeben haben. Natürlich kann eine so umfassende Vorlesung nicht fruchtbringend in einem Semester absolvirt werden. Eine concentrirte Behandlung des Privatrechts würde diesem selbst nur schaden. Und überdies muß dem daneben, nicht nachträglich zu betreibenden Studium des öffentlichen Rechts reichlicher Raum bleiben. Deshalb ist auch in Oesterreich Vertheilung der Vorlesung auf wenigstens zwei Semester vorgeschrieben. Für die Art der Auftheilung giebt das System des Gesetzbuches (Allgemeiner Theil, Obligationenrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht) einen um so bequemeren Anhalt, als diese Eintheilung der bisher

üblichen Dispoſition der Pandectenvorleſungen entſpricht. Die außerhalb des Bürgerlichen Geſetzbuches geordneten Materien ſind ſyſtematiſch einzugliedern, ſodaß z. B. dem Sachenrecht, welches nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche nur Grundſtücke und körperliche Mobilien umfaßt, auch die abſoluten Rechte ohne körperlichen Gegenſtand, Patentrecht u. dergl. anzureihen ſind.

Wenn das im Einführungsgeſetze geordnete, praktiſch ſo äußerſt wichtige und theoretiſch ſo ungemein intereſſante ſog. internationale Privatrecht nicht zum Gegenſtande einer beſonderen Vorleſung gemacht wird, was ſich unbeſchadet der ſyſtematiſchen Einheit des Privatrechts ausführen läßt, ſo würde ich es lieber an das Ende der Vorleſung ſtellen, als in den allgemeinen Theil, da dieſe Materie bei der heutigen Art ihrer Behandlung die Kenntniß des geſammten Privatrechts vorausſetzt. Auch das Recht der Vereine, Stiftungen und Anſtalten würde ein beſſeres Verſtändniß finden, wenn es, wie dieſes z. B. von Eccius in ſeinem preußiſchen Privatrecht mit Erfolg verſucht iſt, in einen beſonderen ſechsten Theil und nicht in den allgemeinen Theil geſtellt würde.

Eine Zweitheilung der Vorleſung würde danach etwa ſo auszuführen ſein, daß der Allgemeine Theil, Obligationenrecht und Sachenrecht den erſten Theil, dagegen Familienrecht, Erbrecht, Recht der juriſtiſchen Perſonen und internationales Privatrecht den zweiten Theil zu bilden hätten. Eine Dreitheilung würde aber wohl vorzuziehen ſein. Dann wäre das Sachenrecht in dem angegebenen vergrößerten Umfange zum Gegenſtande einer beſonderen, mindeſtens ſechsſtündigen Vorleſung zu machen.

IV. Andere Vorlesungen über das Privatrecht.

Nicht so zweifellos und auf den ersten Blick einleuchtend ist die Beantwortung der weiteren Frage, ab und in welchem Umfange das römische Privatrecht und das ältere deutsche Privatrecht zum Gegenstande besonderer Vorlesungen neben der privatrechtlichen Hauptvorlesung zu machen sind.

Was zunächst das römische Recht anbetrifft, so zeigt ein Blick auf den Rechtsunterricht in Oesterreich, Frankreich und Italien, daß überall eine propädeutische Beschäftigung mit dem römischen Recht für unerläßlich gehalten wird. Nur über das Maß und die Art dieses Studiums gehen die Meinungen auseinander. Während die österreichische Staatsregierung für das römische Recht mindestens 20 Wochenstunden (natürlich auf verschiedene Semester vertheilt) verlangt, kommt man in Frankreich für das Gros der Studirenden mit einer erheblich kürzeren zusammenfassenden Vorlesung über römisches Recht aus, der nur für die Elite, die Candidaten für den erst nach fünfjährigem Studium zu erlangende Doctorat unter dem Titel „Pandecten" ausführlichere, an die Quellen angeschlossene Vorlesungen über kleinere Partien des römischen Rechts hinzutreten.

Die Bedeutung des römischen Rechts für die Gegenwart liegt in einem doppelten. Das römische Recht ist durch jenen seltsamen historischen Vorgang der Reception zu Ausgang des Mittelalters eine der beiden Wurzeln des gemeinen deutschen Privatrechts geworden. Ebenso ist es aber auch die Wurzel der bestehenden codificirten Rechte, insbesondere des preußischen Allgemeinen Landrechts und des code civil. Und wenn alle diese Rechte durch das Bürgerliche Gesetzbuch ersetzt sind, so wird doch an dieser geschichtlichen Bedeutung des römischen Rechts nichts geändert. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält inhaltlich sehr viel römisches Recht, und vor allen Dingen sind Form und System durchaus auf römische Anschauungen aufgebaut. Nicht blos bei dem Recht, sondern bei jeder Geisteswissenschaft (im Gegensatz zu den Naturwissenschaften, bei denen sich das allerdings anders verhält) ist ein

weiteres Kennzeichen der Wissenschaftlichkeit der geschichtliche Sinn. Bei allen Dingen, die wie das Recht ein Ergebniß geistiger Thätigkeit, menschlichen Fühlens, Denkens und Wollens sind, kann es für die Erkenntniß nicht genügen, den gegenwärtigen Zustand, also das augenblicklich geltende Recht festzustellen. Es müssen auch die Zustände und Ideen in ihrer Entstehung und Weiterbildung erforscht werden, welche zu dem gegenwärtigen Rechtszustande geführt haben. Daher kann keine Geisteswissenschaft ohne Geschichte existiren und daher bedarf die Rechtsdogmatik als nothwendige Grundlage und Ergänzung der Rechtsgeschichte. Es handelt sich dabei keineswegs darum, die für die Vergangenheit gefundenen Ergebnisse unbesehens in das Recht der Gegenwart zu übertragen. Im Gegentheil. Nicht selten wird die bessere geschichtliche Einsicht vielmehr dazu führen, aus dem Rechte der Gegenwart gedankenlos fortgeschleppte veraltete Institute, z. B. die römische Litiscontestation oder die exceptio, zu entfernen. Der wahre Werth der geschichtlichen Bildung besteht vielmehr darin, daß sie die wissenschaftliche Einsicht vermehrt und damit den Blick auch für die Rechtserscheinungen der Gegenwart erweitert.

Neben dieser geschichtlichen Bedeutung des römischen Rechts steht aber der hohe innere Werth des römischen Rechts. Die Römer des Alterthums waren ein juristisch hervorragend begabtes Volk. Eminenter praktischer Sinn vereinigte sich mit großem formalen Talent, und so entstand im römischen Rechte ein logisch feiner und reich ausgestalteter Aufbau. So ist das römische Recht auch heute noch das Schulrecht, κατ' ἐξοχήν, das wir Juristen als Bildungsmittel so wenig entbehren wollen, als irgend jemand, der unserem Volke seine allgemeine Bildung erhalten wissen will, auf die Pflege der klassischen Sprachen des Alterthums bei den Gebildeten verzichten kann.

Der zuletzt hervorgehobene Gesichtspunkt ist auch dafür ausschlaggebend, daß wir uns nicht mit der natürlich unentbehrlichen römischen Rechtsgeschichte, welche ein Bild des Werdeganges des römischen Rechts in allen seinen Zweigen, also nicht blos dem Privatrecht zu geben hat, begnügen können, daß vielmehr daneben noch eine systematische Vorlesung über römisches Privatrecht bestehen bleiben muß, wie sie ebenso in Oesterreich, Frankreich und Italien besteht. Ganz besonders erfreulich war es, daß in Eisenach das Bedürfniß einer solchen Vorlesung auch von den Germanisten und den Vertretern des öffentlichen Rechtes unumwunden an-

erkannt und namentlich aus dem Kreise des letzteren hervorgehoben wurde, wie viel sie für die modernsten Disciplinen, z. B. für das Verwaltungsrecht, fortdauernd dem Studium des römischen Privatrechts verdankten.

Nur über den Umfang dieser Vorlesung kann man verschiedener Meinung sein. Man wird wohl gut thun, zwischen den Festsetzungen der österreichischen Regierung und dem Studienplane in Frankreich die goldene Mitte zu halten. Zwanzig Wochenstunden werden wir für römische Rechtsgeschichte und die systematische Vorlesung wohl nicht mehr verwenden können. Mit der sehr geringen Stundenzahl Frankreichs werden wir aber auch unser bisheriges Bildungsniveau nicht aufrechterhalten können, zumal es der deutschen Art nicht entspricht, zwischen den Candidaten für den Doctorat und den übrigen Studirenden, also gewissermaßen zwischen Studenten oder Juristen erster und zweiter Klasse, zu unterscheiden.

Unser Recht hat nun aber noch eine zweite geschichtliche Wurzel in dem auf vaterländischem Recht erwachsenen germanischen Recht. Nicht zum Besten der deutschen Rechtsentwickelung hat man das so lange nicht beherzigt und ganz vergessen, welchen köstlichen Schatz wir an einheimischen Rechtseinrichtungen besitzen oder besessen haben.

Wie ein Mehlthau hatte die Reception des römischen Rechts auf die schöne, freilich etwas bunte Saat des deutschen Rechts gewirkt. Nirgends hat sich die Reception fremden Rechts so sclavisch und formalistisch, so pietätlos gegen das vaterländische Recht vollzogen, wie gerade in Deutschland. „Was ich nicht kann, das betrachte ich als nicht vorhanden," diese auch in der Gegenwart noch oft geübte Regel bewährte schon damals ihre brutale Geltung. Universitäten, Städte und Fürstenhöfe, Lehre, Rechtsprechung und Gesetzgebung verbanden sich, um dem heimischen Recht seine Geltung zu nehmen. Die Sätze von der fundata intentio dessen, der sich auf römisches Recht beruft, und die Anforderung, daß deutsche Rechtssätze nach den römisch-kanonischen Grundsätzen von den Erfordernissen eines Gewohnheitsrechts behauptet und nach den Regeln der schwerfälligen formellen Beweistheorie bewiesen werden müßten, waren die hauptsächlichsten gelehrten und praktischen Hülfsmittel, um das deutsche Recht in den Hintergrund zu drängen. Erst auf dem Schleichwege des usus modernus Pandectarum und des Naturrechts gelang es im 18. Jahrhundert, den deutschen Rechtsgedanken wieder etwas mehr

Geltung zu verschaffen. Aber erst um die Wende dieses Jahrhunderts konnte die historische Germanistenschule das Banner des deutschen Rechts wieder offen entfalten und ihm die wissenschaftliche Anerkennung seines Daseins erstreiten. Aber noch fehlte viel, um dem deutschen Recht Verstand und Herz des ganzen deutschen Juristenstandes zurückzuerobern. Manche Germanisten beschränkten sich, wie dieses Brunner in dem bereits citirten Universitätswerke (Bd. I S. 324) ausgeführt hat, allzu bescheiden darauf, das deutsche Recht als bloßes Anhängsel der Pandecten zu betrachten und die deutschen Rechtsinstitute systematisch und constructiv unter die romanistische Schablone zu bringen, und diese Richtung trägt wesentlich mit Schuld daran, daß der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches die vaterländischen Rechtsgedanken so stiefmütterlich behandelt hatte. Ihr steht — ich spreche widerum mit Brunner — eine andere Richtung entgegen, welche dem deutschen Rechte die Unabhängigkeit vom römischen Rechte möglichst gewahrt wissen will. „Sie bestrebt sich, den deutschen Rechtsstoff in unverkürzter Fülle darzubieten und im Geiste deutscher Rechtsanschauung zu construiren mit Vermeidung von Abstractionen, die den Lebensverhältnissen Gewalt anthun." In ihrem Namen hat Gierke in seinem Buche: „Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das Deutsche Recht" einen Mahnruf erlassen, der glücklicher Weise nicht ungehört verhallt ist, und dem es vorzugsweise zu verdanken ist, wenn der nach Form und System immer noch römische zweite Entwurf erheblich mehr dem praktischen Bedürfnisse und der deutschen Gewöhnung und Gesittung gerecht gerecht geworden ist, als sein Vorgänger.

Jedenfalls hat sich in der Gegenwart die Germanistik die volle Gleichberechtigung mit den romanistischen Studien errungen und niemand, der ein Herz für sein Vaterland hat, wird ihr diese Stellung wieder rauben wollen. Auch in Eisenach ist von romanistischer Seite kein Wort gefallen, das in diesem Sinne gedeutet werden könnte.

Schon diese Gleichberechtigung erfordert es, daß auch neben der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte eine systematische Vorlesung über die deutschrechtlichen Grundlagen des Privatrechts gehalten wird, welche dem Studirenden unmittelbar aus den Quellen des heimischen Rechts den Inhalt der auf nationalem Boden erwachsenen Rechtsinstitute vermittelt. Zwar als Schulrecht in dem Sinne wie das römische Recht wird man das deutsche

Recht kaum empfehlen können. Aber fördert das römische Recht unsere juristische Bildung wesentlich nach der formalen Seite, so erquickt und kräftigt uns das Studium des deutschen Rechts durch seinen Inhalt.

Und nach dieser, etwas lang gerathenen Auseinandersetzung wird man die Bedeutung der zweiten eisenacher These zu würdigen wissen, welche lautet: „den Vorlesungen über das geltende Privatrecht haben (außerdem) Vorlesungen über römische und deutsche Rechtsgeschichte, ferner zwei propädeutische, systematische Vorlesungen über die römisch-rechtliche und deutsch-rechtliche Grundlage des Privatrechts vorauszugehen."

Daß sich die deutschen Germanisten und Romanisten einmüthig zu diesem Satze bekannt haben, scheint mir in der That etwas Großes und ein verheißungsvolles Zeichen für die Zukunft. Die Vorlesung über das geltende Privatrecht setzt demgemäß voraus, daß die Hörer mit dem System des römischen und mit dem System des deutschen Privatrechts gleichermaßen vertraut sind, und sie hat damit die wichtige Aufgabe zugewiesen erhalten, überall historisch an das eine oder das andere wieder anzuknüpfen.

Damit ist nun aber die Reihe der privatrechtlichen Vorlesungen, wie sie in Eisenach geplant ist, immer noch nicht erschöpft. These I besagt nämlich: „Das juristische Studium beginnt mit einer allgemeinen Rechtslehre, insbesondere Privatrechtslehre". Ich halte diesen anscheinend minder bedeutenden Punkt pädagogisch betrachtet für einen der wichtigsten.

Ohne Rechtsgeschichte keine Rechtswissenschaft. Gewiß. Aber der Beginn mit der bloßen Rechtsgeschichte hat nach vielen und langen Erfahrungen üble Folgen. Der historische Sinn ist bei dem juristischen Anfänger noch nicht entwickelt (und wer auf diesem Anfängerstadium stehen bleibt, der erhält ihn nie). Er läßt sich auch bei vielen durch die bloße Beschäftigung mit der Geschichte nicht wecken, vielmehr liegt die Gefahr vor, daß man durch geschichtliche Auseinandersetzungen, deren Ziel und Ende dem Anfänger nicht klar ist, diesen aus der Vorlesung heraustreibt. Und dagegen giebt es nur eine Hülfe. Gleich im ersten Semester muß dem Studirenden ein kurzer, aber inhaltreicher Ueberblick über das geltende Privatrecht in möglichst anschaulicher Form gegeben werden. Dadurch wird das Interesse des vorzugsweise auf das Praktische gerichteten jungen Juristen geweckt, und nun hat er auch das Ziel erkannt, auf das alle geschichtlichen Vorlesungen hinstreben, das Verständniß für das Recht der Gegenwart.

Mit dieſer Erkenntniß des praktiſchen Nutzens der Rechtsgeſchichte kommt dann aber auch das Intereſſe für geſchichtliche Studien. Und deshalb iſt pädagogiſch ein ſolcher erſter Ueberblick über das Recht der Gegenwart ſo unentbehrlich. Ob man nun dieſe zuſammenfaſſende Darſtellung des geltenden Privatrechts für ſich, in einer etwa vierſtündigen Vorleſung, giebt oder dieſelbe mit einer Ueberſicht über die ſonſtigen Rechtsdisciplinen zu einer, etwa achtſtündigen, Encyklopädie verbindet, das iſt eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Nur erfordert grade dieſe Vorleſung nicht nur hervorragendes pädagogiſches Geſchick, ſondern auch eine nicht blos oberflächliche Beherrſchung des geltenden Privatrechts.

Hiernach ergiebt ſich alſo folgende Bilanz: In Wegfall kommen die Vorleſungen über Inſtitutionen und Pandekten, deutſches Privatrecht und particulares (preußiſches, franzöſiſches, ſächſiſches) Privatrecht. Neu hinzu kommen die verlängerte Encyklopädie oder der Ueberblick des geltenden Privatrechts, die Grundlagen des römiſchen Privatrechts, die Grundlagen des deutſchen Privatrechts, und als Haupt- und Schlußvorleſung: das geſammte geltende Reichs- und Landesprivatrecht. Dagegen bleiben römiſche Rechtsgeſchichte (auch römiſcher Civilproceß), deutſche Rechtsgeſchichte, Handels-, See- und Wechſelrecht im weſentlichen in ihrer bisherigen Geſtalt beſtehen. Auch die Vorleſungen über ſämmtliche Zweige des öffentlichen Rechts und die Vorleſungen über Staatswiſſenſchaften werden in ihrer äußeren Geſtalt durch die Umwälzung nicht betroffen.

V. Studienzeit.

Ganz unausweichlich drängt sich nun aber die Frage auf: Kann es auch nach dieser Anordnung noch bei dem dreijährigen Studium der Rechtswissenschaften bleiben, wie es z. B. in Preußen, Sachsen und Hessen-Darmstadt besteht, oder muß nach dem Beispiele der süddeutschen Staaten eine Verlängerung des Trienniums erfolgen?

Bekanntlich wird von akademischer Seite schon seit langen Jahren eine Verlängerung des Trienniums erstrebt. Leider kämpfte man nicht immer mit den besten Gründen, und ich bekenne offen, lange Zeit zu den Gegnern dieser Forderung gehört zu haben. Es war unlogisch, wenn man zur Begründung der Verlängerung darauf hinwies, daß viele Studirende im Triennium ihr Militärjahr abdienten oder daß grade die juristischen Studirenden in den ersten Studiensemestern mehr die ritterliche Seite des akademischen Lebens zu pflegen bestrebt seien. Denn warum sollen unter der Anrechnung des Militärjahres und der Thatsache, daß manche Juristen gern einige Semester „verbummeln", diejenigen leiden, welche das ganze Triennium fleißig ausnützen? Nicht allgemeine Verlängerung der Studienzeit, sondern Nichtanrechnung des Militärjahres und ein strenges Examen würden Abhülfe schaffen müssen. Erst die Einsicht, daß auch der Begabte und Fleißige in dem Triennium das Ziel nicht so vollständig erreichen kann, wie es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, vermag von der Nothwendigkeit der Verlängerung zu überzeugen. Dieser Einsicht nun habe ich mich im Laufe 15jähriger Lehrthätigkeit immer weniger verschließen können. Zwar geht es ja immer noch soeben an, daß der Fleißige innerhalb sechs Semester die allernöthigsten Vorlesungen absolvirt. Aber damit ist ja, wie grade auch von der Praxis anerkannt wird, die Aufgabe des akademischen Studiums noch nicht erreicht. Es soll die Ergänzung durch Uebungen hinzukommen, es soll dem Studirenden Gelegenheit gegeben werden, des vorgetragenen Stoffes Herr zu werden und ihn geistig zu verarbeiten. Und das läßt sich, namentlich bezüglich der in die

späteren Semester fallenden Disciplinen, jetzt nicht erreichen. Schon das ganz unerläßliche Civilproceßpraktikum z. B. fällt bei vielen in das letzte Semester, und Studirende zu den sehr interessanten und in geschichtlicher Beziehung besonders ergiebigen wissenschaftlichen Uebungen auf dem Gebiete des Civilprocesses zu bekommen, ist, weil ihre Zeit abgelaufen ist, fast unmöglich. Daß das Triennium schon jetzt zu kurz ist, wird auch von der Praxis anerkannt, wenigstens durch concludente Handlungen. So bestehen an einem Landgericht, gewiß zum großen Nutzen der meisten Theilnehmer, theoretische Repetitorien, an welchen sogar diejenigen Referendare theilnehmen müssen oder mußten, welche die erste Prüfung mit „Gut" bestanden hatten. Damit ist doch unzweideutig ausgesprochen, daß selbst eine mit „Gut" bestandene Prüfung den Besitz der für die Praxis nothwendigen theoretischen Kenntnisse nicht verbürgt, offenbar weil man bei der Kürze des Studiums nicht das verlangen kann, was eigentlich verlangt werden müßte.

Ganz unabweisbar aber wird das Verlangen nach einer Verlängerung des Trienniums, wenn der Stoff des Privatrechtsstudiums in der Weise vermehrt wird, wie dieses nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches sein muß. Die Grundlagen unseres Rechtes sind viel complicirtere, als in irgend einem anderen Lande, und durch die bloße Häufung des Stoffes ohne Vermehrung der Zeit zu ruhiger Verarbeitung würde sicherlich mehr Schaden als Nutzen gestiftet.

Dazu kommt noch ein Zweites. Schon jetzt beklagen sich die Vertreter des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften nicht mit Unrecht, daß ihre Fächer zugunsten des Privatrechts ungebührlich in den Hintergrund treten. Soll nun dem vermehrten Privatrecht in Zukunft sein volles Recht werden und es doch bei dem Triennium bleiben, so könnte das nur auf Kosten des Studiums des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften geschehen. Der ganze Zug der Zeit geht aber unabweisbar dahin, daß diese Gebiete besser gepflegt werden müssen, wie dieses z. B. in Oesterreich dadurch zum Ausdrucke gelangt ist, daß die juristische Prüfung am Schluß des akademischen Studiums einen selbstständigen zweiten Theil, die staatswissenschaftliche Prüfung erhalten hat, welcher Staats- und Verwaltungsrecht und die nichtjuristischen Zweige der Staatswissenschaften umfaßt.

In Oesterreich hat auch die Nothwendigkeit einer gründlichen akademischen Beschäftigung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch längst

dahin geführt, daß die Studienzeit für Juristen auf mindestens vier Jahre festgesetzt ist. Die Eisenacher Conferenz fühlte sich daher direct dazu gedrängt, ihre sonst nur das Privatrechtsstudium betreffenden Thesen mit dem allgemeinen Satze zu schließen: „Nach Aufnahme des Bürgerlichen Gesetzbuches unter die Lehrgegenstände bedarf es eines mehr als dreijährigen Rechtsstudiums".

Natürlich wird der alte Einwand wieder laut werden: „Es geht nicht an, die vierjährige praktische Vorbereitungszeit in Preußen abzukürzen, eine Verlängerung der gesammten Vorbereitungszeit ist aber schon mit Rücksicht auf die finanziellen Kräfte der Betheiligten unthunlich."

Der Einwand ist nicht haltbar. In Oesterreich ist man sicherlich im allgemeinen pecuniär nicht günstiger gestellt als bei uns und man hat sich doch entschlossen, das zu thun, was das Staatswohl unabweisbar erfordert. Zudem ist der Andrang zum juristischen Studium in Preußen zurzeit so übergroß, daß es gar nichts schaden könnte, wenn demselben durch Verlängerung der Vorbereitungszeit ein kleiner Damm entgegengesetzt würde.

Gleichwohl sollte seitens der preußischen Praxis ernstlich erwogen werden, ob nicht doch eine Verkürzung des praktischen Vorbereitungsdienstes ohne Beeinträchtigung seines Zieles möglich wäre, wie sie in anderen deutschen Staaten ohne Klage besteht. Es ist in dankenswerthester Weise kürzlich seitens des preußischen Justizministers verordnet worden, daß die Referendare nicht mehr zu solchen Schreibarbeiten herangezogen werden sollen, welche für ihre Ausbildung ohne Werth sind. Könnte nicht dadurch, daß auf die Befolgung dieser Anordnung überall sorgsam geachtet wird und dadurch, daß die theoretischen Uebungen wieder ausschließlich auf die Universität, wohin sie gehören, gelegt werden, Zeit erspart werden? Es soll damit nur eine Anregung gegeben, kein abschließendes Urtheil gefällt werden. Nehmen die Rechtslehrer es mit vollem Recht in Anspruch, daß sie bei der Frage nach der Einrichtung und Dauer des akademischen Studiums in erster Linie gehört werden, so müssen sie billigerweise die Entscheidung über die erforderliche Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes der Praxis überlassen. Dagegen läßt sich für das Studium ein Semester gewinnen, ohne den praktischen Vorbereitungsdienst zu verkürzen und die Gesammtvorbereitungszeit zu verlängern. Dieses scheinbar unlösliche Kunststück ist sehr einfach.

Man beseitige bei der ersten juristischen Prüfung die jetzige „wissenschaftliche" Arbeit und ersetze sie durch zwei in je drei Stunden herzustellende Clausurarbeiten, eine Quellenexegese, nach Wahl des Candidaten aus dem corpus iuris civilis, dem corpus iuris canonici oder dem Sachsenspiegel, und einen Rechtsfall nach Wahl des Candidaten aus dem Privatrecht, dem Strafrecht oder dem Verwaltungsrecht. Es läßt sich dann die Prüfung unmittelbar am Schluß des letzten Semesters in zwei Tagen beenden, während jetzt im gewöhnlichen Falle sechs Wochen für die Arbeit, sechs Wochen für die Censur und sechs Wochen Frist bis zur mündlichen Prüfung, also achtzehn Wochen verlaufen, vielfach aber eine noch längere Zeit in Anspruch genommen wird, ganz abgesehen von der entschuldigten oder unentschuldigten Versäumung der Arbeit.

Natürlich würde ich diesen im Großherzogthum Hessen erprobten Vorschlag nicht machen, wenn ich nicht zugleich überzeugt wäre, damit eine Verbesserung der Prüfung zu erzielen. Ich habe selbst meine Referendararbeit sehr gern gemacht und lange Zeit für die bisherige Einrichtung der schriftlichen Prüfung geschwärmt. Aber bald fünfzehnjährige Erfahrung als Examinator hat mich eines anderen belehrt. Nach meiner Schätzung sind etwa vier Fünftel aller schriftlichen Prüfungsarbeiten, also auch ein großer Theil derjenigen Abhandlungen, welche das Prädicat „ausreichend" erhalten, für die Beurtheilung des Candidaten fast werthlos. Diese „Originalaufsätze" werden nämlich zum großen Theile in der Weise hergestellt, daß einige, das Thema betreffende Bücher mit den darin enthaltenen, häufig nicht weiter nachgeschlagenen Literatur- und Quellencitaten excerpirt und deren Inhalt mehr oder minder wörtlich und in mehr oder minder geschmackvoller Zusammenstellung und mit mehr oder weniger eigenen Zuthaten als eigene Gedanken hingestellt werden, wenn auch am Rande das betreffende Buch gewissenhaft vermerkt wird. Und wer fürchtet, daß ihm dennoch bei den Anführungen aus den römischen, canonischen oder älteren deutschen Quellen etwas Menschliches passiren könnte, der wählt sich ein Thema aus dem Handelsrecht, das er ohne solche Gefahr blos mit Hülfe der Lehrbücher und Commentare bequem herstellen kann. Ich sehe dabei ganz davon ab, daß über das Maß fremder Beihülfe jede sichere Controle fehlt. Jedenfalls ist es ohne weiteres klar, daß solche unselbständige Arbeiten für Kenntnisse, Auffassung und Urtheil des Candidaten kein Zeugniß ablegen. Daß grobe

Unrichtigkeiten vermieden sind, wie häufig zur Rechtfertigung der Annehmbarkeit hervorgehoben wird, kann doch ernstlich kaum ins Gewicht fallen. Je enger man sich an die Vorlage hält, desto sicherer wird man augenscheinliche Verstöße vermeiden. Wirklichen Werth haben nur solche wissenschaftliche Arbeiten, bei denen der Arbeiter unmittelbar aus den Quellen seine, wenn auch nicht neuen, so doch selbständigen Ausführungen entwickelt und zeigt, daß er die betreffende Materie wirklich beherrscht. Ich selbst habe mich seit Jahren durch die Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten, welche ich im juristischen Seminar in jedem Semester ertheile, bemüht, in meinem Wirkungskreise Wandel zu schaffen. Und bei einzelnen besonders Befähigten habe ich auch sehr hübsche Resultate erzielt. Aber für das Gros sind diese Bestrebungen ohne Einfluß gewesen, ich habe definitiv die Hoffnung aufgegeben, im ganzen Wandel schaffen zu können. Ich halte es aber auch für gar nicht erforderlich, daß alle praktischen Juristen zu theoretischen Schriftstellern heranzubilden seien.

Ungleich bedeutsamer als die schwachen wissenschaftlichen Arbeiten sind für die Beurtheilung des Candidaten die vorgeschlagenen zwei kurzen Clausurarbeiten. Sie zeigen, ob dem Candidaten die beiden wesentlichsten Fähigkeiten des Juristen beiwohnen, die Rechtssätze unmittelbar aus den Quellen richtig zu entwickeln und sie auf den einzelnen Fall sachgemäß anzuwenden. Auch für die Kenntnisse des Candidaten geben sie begreiflicherweise einen viel besseren Beweis. Und über seine Gabe der Darstellung und Anordnung läßt sich auch aus diesen kleinen Arbeiten ein sicheres Urtheil schöpfen. Schade scheint es freilich um die wirklich guten wissenschaftlichen Arbeiten, die als Oasen in der Wüste ab und zu das Herz des Censors erfreuen, und ihn in Staunen darüber versetzen, was ein hervorragend fähiger Kopf in so kurzer Zeit leisten kann. Aber auch da läßt sich helfen durch die Verordnung, daß denjenigen Prüfungscandidaten, welche eine von einem Seminarleiter censirte wissenschaftliche Arbeit vorlegen, eine der Clausurarbeiten erlassen werden kann. Es wäre das ein Antrieb für die fähigeren Studenten zu eigener wissenschaftlicher Production, der die von der Justiz- und Unterrichtsverwaltung mit Recht so hochgehaltenen juristischen Seminare mächtig fördern würde.

Die Abschaffung der „wissenschaftlichen" Arbeit würde zugleich noch allerlei nicht zu unterschätzende Nebenvortheile im Gefolge haben.

Zunächst die Entlastung der Mitglieder der Prüfungscommissionen von nutzloser aber mühevoller und zeitraubender Arbeit, die namentlich der Feststellung gewidmet werden muß, ob, in welchem Maße und in welchem Grade das eingelieferte Geistesproduct als „Originalaufsatz" angesehen werden kann.

Im weiteren die Entlastung der Universitätsbibliotheken und Seminarbibliotheken, deren juristische Bücherschätze in einem solchen Maße durch die Prüfungscandidaten in Anspruch genommen werden, daß dadurch die Benutzung für ihre eigentlichen Zwecke erheblich beeinträchtigt wird.

Sodann ist es jetzt den Prüfungscandidaten dadurch, daß sie schon längere Zeit vor der mündlichen Prüfung die Namen der Examinatoren auf irgend eine Weise in Erfahrung bringen oder errathen, möglich, sich auf solche Examinatoren, welche ein mehr gedächtnißmäßiges Examen nach Fragezetteln oder Vorlesungsniederschriften lieben, mit Hülfe sogenannter Protokolle, in einer Weise einzupauken oder einpauken zu lassen, die den Zwecken der Prüfung durchaus widerspricht. Das fällt weg, wenn die Candidaten erst am Tage vor der Prüfung unter die Commissionsmitglieder vertheilt werden. Ferner melden sich heute vielfach wissentlich unvorbereitete Candidaten, welche hoffen, sich in der Zeit zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung die nöthigen Kenntnisse aneignen zu können. Das hört auf, sobald die mündliche Prüfung der schriftlichen auf dem Fuße folgt. Und — last not least — die Prüfungsarbeiten könnten nicht mehr zur Erwerbung „minderwerthiger" Doctortitel mißbraucht werden.

Uebrigens ist der hier gemachte Vorschlag nichts weniger wie neu. Schon vor langen Jahren haben drei unserer bedeutenden Rechtslehrer, der Romanist von Ihering (Scherz und Ernst in der Jurisprudenz S. 372 ff.), der Criminalist von Bar (Nation Nr. 25, S. 366 vom 20. März 1866) und der Handelsrechtslehrer Goldschmidt (Rechtsstudium und Prüfungsordnung S. 304 ff.), unter überzeugender Darlegung der hervorgetretenen Mißstände die Abschaffung der wissenschaftlichen Arbeit und ihren Ersatz durch Clausurarbeiten gefordert.

So läßt sich also in der That Zeit herausparen. Dagegen verschone man uns mit der irgendwo aufgetauchten unglücklichen Idee, die Verlängerung des Trienniums durch Einrichtung von Feriencursen entbehrlich zu machen, welche unseren Studenten den Genuß ihrer Ferien verekeln oder ver-

kümmern würden. In den Ferien gehört der Student ins Vaterhaus oder, soweit es Geldbeutel und Zeit gestatten, auch in die weite Welt, nicht aber in eine solche Dressuranstalt, die schon vor zehn Jahren der frühere Cultusminister von Goßler öffentlich in der Kammer als ein „Unglück für die jungen Leute“ bezeichnete. Freilich sind die Ferien nicht blos zur Erholung von der angestrengten Semesterthätigkeit bestimmt, sondern, bei Lernenden nicht minder wie bei Lehrenden, zu eigener Arbeit. Aber wohl gemerkt zu eigener Arbeit, zu selbständigem, ruhigen Ueberdenken und geistigen Verarbeiten des im Semester aufgenommenen großen Stoffes, nicht aber zur Einpaukerei und zum Drill, die schließlich auch den Besten und Fähigsten müde und unselbstständig machen müssen, während doch überall nichts mehr vermißt wird als geistige Frische und eigene, freie Thätigkeit.

VI. Zwischenexamen.

Zum Schluß nun noch ein Punkt, über den in Eisenach nicht verhandelt ist, der sich aber gleichwohl in diesem Zusammenhange kaum übergehen läßt — das schon im Jahre 1878 auf dem vorzugsweise von praktischen Juristen besuchten deutschen Juristentage in Jena auf Antrag des verstorbenen Oberlandesgerichtspräsidenten Kühne geforderte Zwischenexamen.

In Oesterreich besteht schon seit Jahrzehnten zu allseitiger Befriedigung die sogenannte historische Zwischenprüfung. Sie kann wahlweise nach drei oder nach vier Semestern abgelegt werden und umfaßt römisches und deutsches Recht, Kirchenrecht und österreichische Reichsgeschichte. In Frankreich und in Italien geht man darin noch weiter und wohl zu weit, indem am Schlusse jedes Jahrescursus eine Prüfung verlangt wird. Im Deutschen Reiche besteht eine solche Prüfung bisher nur bei den Medicinern, welche sie ohne alle Ausnahme als ganz unentbehrlich bezeichnen.

Unter den deutschen Rechtslehrern waren, und sind vielleicht noch, die Meinungen über diesen Punkt getheilt. Namentlich wird gern der verewigte große Rudolf von Ihering als Gegner in das Feld geführt? Wer weiß aber, ob Ihering auch heute noch Gegner sein würde? Einer unserer geachtetsten Pandektisten, wenn ich nicht irre, ein Schüler Ihering's, hat mir gegenüber im Jahre 1889 auf dem Juristentage in Straßburg das Zwischenexamen auf das entschiedenste bekämpft, weil es der inviduellen Entwickelung des Studirenden schade. Jetzt in Eisenach sagte er mir ebenso offen, daß er nun ein entschiedener Anhänger des Zwischenexamens geworden sei. Die Erfahrungen der verflossenen sieben Jahre hatten ihn umgewandelt. Der Hauptwerth des Zwischenexamens ist für mich ein pädagogischer. Der Studirende, welcher der

Fesseln des Gymnasiums ledig sich auf der Hochschule zunächst begreiflicher Weise der errungenen akademischen Freiheit erfreut und wenig Neigung zu der mitunter recht trockenen juristischen Arbeit zeigt, wird durch das bevorstehende Zwischenexamen genöthigt, sich mindestens fünf Semester vor Schluß seines Studiums auf sich selbst und seine eigentliche Aufgabe zu besinnen. Er fängt an zu arbeiten, statt gedankenlos in den Tag hinein zu leben. Und ist einmal so viel gearbeitet, als erforderlich ist, das nicht zu schwer zu gestaltende Zwischenexamen zu bestehen, dann ist, wenigstens bei allen guten und brauchbaren Elementen, auch das Interesse für das Recht und die Arbeit an demselben erweckt, sodaß für die Zukunft erfolgreiche, eigene, freie Thätigkeit verbürgt ist.

Ein leider nur zu wirksamer Hauptgrund gegen das Zwischenexamen ist die Furcht, daß darunter bestimmte Arten der studentischen Verbindungen Schaden nehmen könnten. Auch diese Furcht ist unbegründet: die Mediciner können trotz ihres Zwischenexamens sehr gut jenen Verbindungen angehören, weil man auf sie Rücksicht nimmt. Dieselbe Rücksichtnahme könnten dann künftig auch die Juristen beanspruchen. Davon würden sie selbst und unsere ganze staatliche Entwickelung den größten Nutzen haben.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches *vermehren* sich die Gründe für das Zwischenexamen, wie schon der Hinweis darauf lehrt, daß in allen Ländern mit codificirtem Recht und wissenschaftlichem Rechtsstudium Zwischenexamen bestehen. Es ist durchaus wünschenswerth und erforderlich, daß bei der geistigen Durcharbeitung eines so mannigfaltigen und verwickelten Stoffes, wie es dann unser Recht sein wird, eine gewisse Cäsur, ein merkbarer Abschnitt gemacht wird. Ruhiger und sicherer geht der Student seiner weiteren Ausbildung entgegen, wenn ihm von competenter Seite bezeugt ist, daß er sein bisheriges Pensum erfolgreich bewältigt hat. Es ist aber nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches auch leichter wie bisher den Stoff für das Zwischenexamen und den vor diesem liegenden Studienabschnitt sachgemäß abzutheilen. Die eigentliche eingehende Beschäftigung mit dem *geltenden* Privat-Proceß- und Verwaltungsrecht muß durchaus dem *zweiten* Theile des Studiums zugewiesen werden. Als Gegenstände der Zwischenprüfung ergeben sich dagegen ungesucht wie in Oesterreich: römisches Recht (insbesondere römisches Privatrecht und römischer Civilproceß), deutsches Recht und ihre Geschichte sowie die ebenfalls mit reicher geschichtlicher Entwickelung

ausgestattete Disciplin des Kirchenrechts. Aber auch Strafrecht oder Staatsrecht könnten, wenn darauf von den Vertretern dieser Fächer Gewicht gelegt werden sollte, entweder schlechthin oder wahlweise statt des Kirchenrechts vor die Zwischenprüfung gestellt werden. Nicht minder wird es bei der bisherigen Gepflogenheit verbleiben müssen, das Studium der Volkswirthschaft schon in diesen ersten Semestern zu betreiben. Uebrigens läßt sich auch die Frage aufwerfen, ob die durch das Zwischenexamen zu fixirende Cäsur des Rechtsstudiums nicht dadurch noch markanter zu gestalten wäre, daß an das Zwischenexamen zunächst eine etwa einjährige praktische Vorbereitungszeit angeschlossen würde.

Ich hatte diesen Vorschlag schon von einem erfahrenen Praktiker mündlich gehört, als ich ihn 1886 in Dernburg's „Die Reform der juristischen Studienordnung" (S. 28 ff.), allerdings mit der Modification wiederfand, diesem Dienste eine zweijährige Dauer zu geben.

Wenn nicht alles trügt, so fehlt es auch jetzt in der Praxis nicht an gewichtigen, einflußreichen Stimmen, welche diesem Vorschlage zuneigen.

Pedantische Anschauung wird die erstaunte Frage entgegenhalten: „Was soll eine Praxis, ehe man die Theorie des geltenden Rechts gründlich erfaßt hat?"

Ich antworte darauf mit Dernburg: Sie soll Anschauung geben, sie soll Fragen und Probleme in dem jungen Juristen lebendig machen, von denen er früher keine Ahnung hatte, um ihn zu veranlassen und zu befähigen, mit ungleich größerem Eifer, Interesse und Erfolge den zweiten Theil seines Studiums zu vollenden. Aber eben weil es sich zunächst nur darum handelt, Anschauung zu gewähren, und weniger darum, eigene praktische Thätigkeit zu erzielen, so möchte ich, abweichend von Dernburg, ein Jahr für ausreichend halten, zumal auch das Studium nicht zu lange unterbrochen werden darf.

Die Justizverwaltung hätte dabei den Vortheil, daß sie schon sehr frühzeitig ihre künftigen Beamten kennen lernen würde und sich über ihre gesammte Persönlichkeit ein vorläufiges Urtheil bilden könnte.

Doch nun genug. Ich habe diese Zeilen mit großer innerer Befriedigung geschrieben. Denn sie geben mir Gelegenheit, lang gehegte Ueberzeugungen gerade zur passenden Zeit zum Ausdruck zu bringen. Daß ich sie aber auch in der sicheren Hoffnung

schreiben konnte, daß die darin geäußerten Wünsche in der Hauptsache in Erfüllung gehen werden, das ist der einmüthigen, entschiedenen aber maßvollen Kundgebung von Eisenach zu verdanken, die von der Weisheit der deutschen Regierungen sicherlich richtig gewürdigt werden wird. Man gebe den deutschen Rechtsfacultäten Raum für die volle Entfaltung ihrer Kräfte und dann beurtheile man sie nach ihren Früchten.

Ex. H. B. V.
2/2/04.

Druck von W. G. Korn in Breslau.